

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Spelle (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6,8,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (Bundesgesetzblatt) BGBI. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1984 (BGBI. I S. 1008) und der §§ 2,5 und 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.73 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 28.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Spelle und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (s. Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Wochenmarktes benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung, Fälligkeit und Aufrechnung


- (1) Von der Marktaufsicht wird für jeden Markttag eine Anwesenheitsliste geführt, die von jedem Marktbesucher abzuzeichnen ist. In dieser Liste wird die Höhe des Standgeldes und der Stromkostenpauschale festgesetzt.
- (2) Das Standgeld ist grundsätzlich vor Marktbeginn an die Marktaufsicht zu entrichten. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Quittung erteilt.
- (3) Das Standgeld kann von den Marktbesuchern auch für mehrere Markttag im voraus gezahlt werden. Bei einer Vorauszahlung für mindestens 3 Monate wird auf die errechnete Gebühr ein Nachlaß in Höhe von 10 % gewährt.
- (4) Bei Räumung des zugewiesenen Standplatzes vor Marktbeginn besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Standgebühr.
- (5) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 4

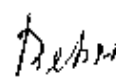
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Spelle, den 28.03.1985


Löcken



Reker 

A N L A G E

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Spelle

Gebührentarif

=====

- | | |
|---|---------|
| (1) Marktstandgeld je Markttag für
alle Verkaufsstände je lfdm.
(angefangene Meter sind aufzurunden) | 2,00 DM |
| (2) Marktstandgeld je Markttag für mobile
Verkaufswagen
alle Verkaufswagen je lfdm.
(angefangene Meter sind aufzurunden) | 2,00 DM |
| (3) Abstellen von Fahrzeugen auf dem
Marktgelände
soweit im Einzelfall eine solche
Abstellung von der Marktaufsicht zugelassen
wird | |
| 3.1 je Lastwagen und Markttag | 2,00 DM |
| 3.2 je PKW/ sonstige Fahrzeuge und
Markttag | 1,00 DM |